

## Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

Dr.-Ing. Natalie Mutlak und Elena Richter, Berlin\*

### I. Einleitung

Die Clearingstelle hat im Berichtszeitraum u. a. ein Empfehlungsverfahren zu Anwendungsfragen des MsbG (dazu unter Ziffer II), ein Hinweisverfahren zur Ertüchtigung von Wasserkraftanlagen (dazu unter Ziffer III) sowie ein Votum zu Erneuerung und Anlagenbegriff bei einer Klärgasanlage (dazu unter Ziffer IV) veröffentlicht. Ein Hinweis auf weitere Arbeitsergebnisse im Berichtszeitraum ist unter Ziffer V zu finden.

### II. Empfehlung zum MsbG

In der Empfehlung 2020/53-IX<sup>1</sup> hatte die Clearingstelle insbesondere zu klären, welcher Anlagenbegriff und Leistungsbegriff sowie welche Anlagenzusammenfassungsregelung dem MsbG in Hinblick auf EEG- und KWKG-Anlagen zugrundeliegen.

Hier hat die Clearingstelle zunächst festgestellt, dass für die Regelungszwecke des MsbG auf den jeweils geltenden Anlagenbegriff des EEG bzw. des KWKG zurückzugreifen ist, da das MsbG über keinen eigenen Anlagenbegriff verfügt.

Des Weiteren ist für die Ermittlung der in § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG genannten Leistungsschwellen sowohl für EEG-Anlagen als auch für KWKG-Anlagen auf den Begriff der „installierten Leistung“ gemäß EEG zurückzugreifen. Jedenfalls bis zum EEG 2021 ist die installierte Leistung demnach „die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“. Die in § 2 Nr. 14 KWKG 2020 enthaltene Verklammerungsregelung ist dabei im Regelungszusammenhang des MsbG nicht anzuwenden.

Schließlich hat die Clearingstelle festgestellt, dass für die Ermittlung der Leistungsschwellen in § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG (1 kW- bzw. 7 kW-Schwelle für optionalen bzw. für Pflichteinbau von intelligenten Messsystemen) sowie in § 55 Abs. 3 MsbG (100 kW-Schwelle für Messwerterfassung per Zählerstandgangmessung oder registrierender Leistungsmessung) lediglich bei Solaranlagen eine Anlagenzusammenfassung stattfindet. Andere Erzeugungsanlagen werden hingegen grundsätzlich nicht zusammengefasst.

Für die Ermittlung der vorgenannten Leistungsschwellen im MsbG ist bei Solaranlagen die Zusammenfassungsregelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 bzw. der jeweils geltenden Vor-

gängerregelungen anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, dass gemäß § 2 Nr. 3 MsbG nur Solaranlagen eines Anschlussnutzers bzw. einer Anschlussnutzerin zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung mehrerer rechtlich eigenständiger Anlagen findet mithin nur bei Solaranlagen statt, und nur dann, wenn

- sich diese auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden,
- sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind und
- sie einem Anschlussnutzer bzw. einer Anschlussnutzerin gemäß § 2 Nr. 3 MsbG zuzuordnen sind.

### III. Hinweis zur Ertüchtigung von Wasserkraftanlagen – Eintritt der Rechtsfolgen

In dem Hinweis 2021/10-V<sup>2</sup> war insbesondere zu klären, ob die Rechtsfolge der Neuinbetriebnahme auch dann eintritt, wenn Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber den § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 nicht geltend machen, welche Meldepflichten Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gemäß §§ 70, 71 EEG 2017/EEG 2021 bei Ertüchtigungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen treffen und welche Rechtsfolgen bei etwaigen Verstößen gegen diese Meldepflichten eintreten.

Zunächst ist die Clearingstelle zu dem Ergebnis gekommen, dass die Rechtsfolge der Neuinbetriebnahme gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017/EEG 2021 bei einer nach dem 31.12.2016 abgeschlossenen Ertüchtigungsmaßnahme im Sinne des § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 nicht automatisch eintritt. Voraussetzung für die Rechtsfolgen der Neuinbetriebnahme ist vielmehr, dass die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 40 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 EEG 2017/EEG 2021 auch geltend macht. Dies ergibt sich aus der besonderen Regelungssystematik innerhalb von § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021.

---

\* Dr.-Ing. Natalie Mutlak und Elena Richter sind Mitglieder der Clearingstelle EEG|KWKG. Die Clearingstelle ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

1 Clearingstelle, Empfehlung vom 26.4.2022 – 2020/53-IX, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/53-IX](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/53-IX).

2 Clearingstelle, Hinweis vom 5.5.2022 – 2021/10-V, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2021/10-V](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2021/10-V).

In Hinblick auf die Meldepflichten wurde sodann festgestellt, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die Ertüchtigungsmaßnahmen durchgeführt haben, die zu einer Erhöhung des Leistungsvermögens ihrer Anlage geführt haben, gemäß §§ 70, 71 EEG 2017/EEG 2021 (bzw. der jeweils anzuwendenden Vorgängerregelung) immer dann verpflichtet sind, dies dem Netzbetreiber zu melden, wenn sie entweder den Anspruch nach § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 geltend gemacht haben oder die Ertüchtigungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen zu einer solchen Erhöhung der installierten Leistung gemäß § 3 Nr. 31 EEG 2017/EEG 2021 (bzw. Vorgängerregelung) geführt haben, dass eine Vergütungsschwelle gemäß § 40 Abs. 1 EEG 2017/EEG 2021 überschritten wurde.

Sofern Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber lediglich gegen §§ 70, 71 EEG 2017/EEG 2021 verstoßen, ergeben sich für ertüchtigte Wasserkraftanlagen keine Vergütungssanktionen nach dem EEG. Wenn aber weitere Meldeverstöße hinzukommen, können Vergütungssanktionen die Folge sein. Dabei sind folgende Fälle voneinander abzugrenzen:

1. Der jeweilige Zahlungsanspruch verringert sich für Wasserkraftanlagen, bei denen es infolge einer Ertüchtigung zu einer Erhöhung der installierten Leistung gekommen ist, für die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist, auf null, solange Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die zur Meldung einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register der Bundesnetzagentur übermittelt haben (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017/EEG 2021), wenn zusätzlich ein Verstoß gegen die Meldepflicht gemäß § 71 Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 vorliegt. Dies gilt auch unabhängig von der Frage, ob der Anspruch nach § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 geltend gemacht wurde.

2. Der Zahlungsanspruch verringert sich für Wasserkraftanlagen, bei denen es infolge einer Ertüchtigung nicht zu einer Erhöhung der installierten Leistung gekommen ist, für die der Anspruch nach § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 geltend gemacht wurde und entsprechend ein neues Inbetriebnahmedatum gilt, wenn zusätzlich ein Verstoß gegen die Meldepflicht gemäß § 71 Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 vorliegt, für den gesamten in der Wasserkraftanlage erzeugten Strom gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 nur dann auf null, wenn und solange die Wasserkraftanlage noch nicht im Marktstammdatenregister registriert ist.

3. Der Zahlungsanspruch verringert sich für Wasserkraftanlagen, bei denen es infolge einer Ertüchtigung nicht zu einer Erhöhung der installierten Leistung gekommen ist und für die der Anspruch nach § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 nicht geltend gemacht wurde und entsprechend das ursprüngliche Inbetriebnahmedatum beibehalten wird, nicht gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 auf null, auch wenn zusätzlich ein Verstoß gegen die Meldepflicht gemäß § 71 Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 vorliegt.

#### IV. Votum zu Erneuerung und Anlagenbegriff bei einer Klärgasanlage

Im Votum 2020/69-IV<sup>3</sup> ist die Clearingstelle zu dem Ergebnis gekommen, dass die verfahrensgegenständliche Klärgasanlage nicht im Jahr 2008 gemäß § 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 erneuert und damit auch nicht neu in Betrieb genommen wurde. Denn obgleich die Anlagenbetreiberin erhebliche Investitionen getätigt hat, beschränkten sich die vorgenommenen Modernisierungen nach Auslegung der Clearingstelle nicht auf die (Klärgas-)Anlage im Sinne des EEG (Erzeugung von Klärgas und dessen Verstromung), sondern umfassten auch weitere Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage zur Abwasserbehandlung, in die die Klärgasanlage eingebunden ist. Bezogen allein auf die Klärgasanlage im Sinne des EEG wurde die Kostenschwelle des § 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 (Erneuerungskosten in Höhe von 50% der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage) nicht erreicht. Fragen zur rückwirkenden Geltendmachung einer Neuinbetriebnahme waren daher nicht zu klären.

#### V. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle im Berichtszeitraum den Schiedsspruch 2020/62-IV<sup>4</sup> zur Erneuerung und Neuinbetriebnahme einer Biogasanlage, das Votum 2021/25-VIII<sup>5</sup> zum Mess- und Anschlusskonzept bei einer PV-Installation, den Schiedsspruch 2021/32-VI<sup>6</sup> zum teilweisen Versetzen einer Biogasanlage, die Stellungnahme 2021/27-V<sup>7</sup> zur Modernisierung einer Wasserkraftanlage und deren Nachweis durch Umweltgutachterbescheinigung sowie den Schiedsspruch 2021/28-IX<sup>8</sup> zum Vergütungsanspruch vor der Einspeisemitteilung an den Netzbetreiber. Einige dieser Arbeitsergebnisse werden in der REE demnächst im Einzelnen vorgestellt.

3 Clearingstelle, Votum vom 23.7.2021 – 2020/69-IV, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/69-IV](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/69-IV) [im Erscheinen].

4 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 8.2.2022 – 2020/67-IV, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2020/67-IV](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2020/67-IV).

5 Clearingstelle, Votum vom 13.1.2022 – 2021/25-VIII, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2021/25-VIII](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2021/25-VIII).

6 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 11.1.2022 – 2021/32-VI, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2021/32-VI](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2021/32-VI).

7 Clearingstelle, Stellungnahme vom 11.2.2022 – 2021/27-V, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2021/27-V](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2021/27-V).

8 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 8.2.2022 – 2021/28-IX, im Internet abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2021/28-IX](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2021/28-IX).

Die Clearingstelle EEG|KWKG informiert  
über ihre Tätigkeit auch in ihrem Rundbrief.

[www.clearingstelle-eeg-kwkg.de](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de)